



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Mündliche Verhandlung

Hans Peter Lehofer

6. März 2017

VW
GH



Mündliche Verhandlung

- Regelfall ist die Verhandlung (auf Antrag oder von Amts wegen) – Ausnahmefall ist der Entfall der Verhandlung!
- Gilt grundsätzlich in allen Verfahrensordnungen (§§ 24 und 44 VwGVG, § 21 Abs 7 BFA-VG, § 274 BAO)
- Von Amts wegen kann jedenfalls verhandelt werden – steht nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des VwG (Ra 2014/09/0007)
- Recht auf Verhandlung nach Art 6 EMRK (bei civil rights oder strafrechtlichen Anklagen iSd Rsp des EGMR) ist zu berücksichtigen, ebenso nach Art 47 GRC im Anwendungsbereich des Unionsrechts – Ausnahmen nur soweit in der Rsp des EGMR/EuGH zugelassen



Mündliche Verhandlung als Chance

- Verfahrenskonzentration, komprimierte ergänzende Ermittlungen (setzt entsprechende Vorbereitung voraus)
- Klar- u. „Außerstreit“-Stellungen, „Vergleichsgespräche“
- Verhandlung dient nicht nur der Klärung des Sachverhalts und der Einräumung von Parteiengehör, sondern auch der Erörterung der Rechtsfrage (Ra 2014/09/0007)
- Immer verhandeln, wenn persönlicher Eindruck wesentlich ist (zB Prognoseentscheidungen)!



Entfall der mündlichen Verhandlung (Administrativverfahren)

- Antrag oder Beschwerde ist zurückzuweisen
- Auf Grund der Aktenlage steht fest, dass aufzuheben oder Maßnahme für rechtswidrig zu erklären ist
- Säumnisbeschwerde ist ab- oder zurückzuweisen
- Bei Erledigung durch Rechtspfleger
- Aus Aktenlage erkennbar, dass mündliche Erörterung der Rechtssache weitere Klärung nicht erwarten lässt **und** Art 6 EMRK /Art 47 GRC nicht entgegenstehen
- Bei ausdrücklichem Verzicht der Parteien (aller!)



Entfall der mündlichen Verhandlung (Verwaltungsstrafsachen [1])

- In Verwaltungsstrafsachen ist Verhandlung grundsätzlich nicht von Antrag des Beschwerdeführers abhängig!
- Verhandlung entfällt, wenn zurückzuweisen ist oder auf Grund der Aktenlage feststeht, dass aufzuheben ist
- VwG kann – wenn keine Verhandlung beantragt - absehen,
 - wenn nur unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder
 - wenn Beschwerde nur gegen Strafhöhe gerichtet ist oder
 - bei 500 € nicht übersteigender Geldstrafe oder
 - bei Beschwerde gegen verfahrensrechtlichen Bescheid
- Bei ausdrücklichem Verzicht der Parteien (aller!)



Entfall der mündlichen Verhandlung (Verwaltungsstrafsachen [2])

- Trotz Parteienantrags auf Verhandlung kann von Verhandlung abgesehen werden, wenn Beschluss zu fassen ist, die Akten erkennen lassen, dass mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und Art 6 EMRK / Art 47 GRC nicht entgegenstehen



Entfall der mündlichen Verhandlung (§ 21 Abs 7 BFA-VG)

- Sachverhalt erscheint aus der Aktenlage iVm Beschwerde geklärt oder aus bisherigen Ermittlungen ergibt sich zweifelsfrei, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.
- „Sachverhalt geklärt“ setzt voraus (Ra 2014/20/0017, 0018):
 - Entscheidungswesentlicher Sachverhalt wurde von Behörde **vollständig in ordnungsgemäßem Ermittlungsverfahren** erhoben
 - Ist **bezogen auf den Zeitpunkt** der Entscheidung des BVwG noch aktuell und vollständig
 - **Beweiswürdigung** wurde von Behörde in gesetzmäßiger Weise offen gelegt und wird von BVwG geteilt
 - Beschwerde behauptet keinen dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehenden oder darüber hinausgehenden Sachverhalt



Entfall der mündlichen Verhandlung (BAO)

- Wenn Beschwerde als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen ist
- Wenn Beschwerde als zurückgenommen oder als gegenstandslos zu erklären ist
- Wenn Aufhebung unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erfolgt



Folgen bei unterlassener Verhandlung

- Verstoß gegen Verhandlungspflicht, soweit sie aus Art 6 EMRK oder Art 47 GRC abzuleiten ist, führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung – ohne Relevanzprüfung! (Ra 2014/12/0021)
- Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 6 EMRK / Art 47 GRC muss Revisionswerber Relevanz aufzeigen



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Gekürzte Ausfertigung



VW
GH



Gekürzte Ausfertigung

- § 29 Abs 5 und § 50 Abs 2 VwGVG (Vorbild: gekürzte Urteilsausfertigung iSd § 417a ZPO bzw § 270 Abs 4 StPO)
- Voraussetzungen
 - Mündliche Verkündung (mit den wesentlichen Entscheidungsgründen! § 29 Abs 2 VwGVG)
 - Revisionsverzicht aller Parteien (dh insb auch der Behörde) oder kein Antrag auf Ausfertigung (innerhalb von 2 Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift)
- Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ist gekürzte Ausfertigung nicht zwingend



Inhalt der gekürzten Ausfertigung

- Spruch
- Hinweis auf Revisionsverzicht bzw darauf, dass einer Ausfertigung nicht beantragt wurde
- In Verwaltungsstrafsachen
 - Bei Verhängung einer Strafe: als erwiesen angenommene Tatsachen „in gedrängter Darstellung“ + für Strafbemessung maßgebende Umstände in Schlagworten
 - Bei Einstellung: „gedrängte Darstellung“ der dafür maßgebenden Gründe